

Bern, 5. März 2019

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Geschäft 17.019): Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen als Teilnahmebedingung *traktandiert für den 7. März 2019*

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Beschaffungen und somit das Konsumverhalten der öffentlichen Hand haben einen grossen Einfluss auf die Wirtschaft und das Gewerbe. Dies kann die Verwaltung dazu nutzen, die Nachhaltigkeit im Vergabeverfahren zu stärken.

Wir, die unterzeichnenden Organisationen und Verbände, ersuchen Sie deshalb, in der Differenzbereinigung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen die am Ort der Leistung geltenden Mindeststandards bezüglich Umweltschutz als Vergabekriterien zuzulassen.

- Die verbindliche Einhaltung geltender Umweltschutzstandards durch Anbieter als Teilnahmebedingung bei der Auftragsvergabe unterstützt den Paradigmenwechsel von einer Vergabekultur mit Fokus auf den Preiskampf hin zu einem ganzheitlicheren Qualitätswettbewerb (vgl. dazu auch Art. 29 und Art. 41 BöB). Diese Neuorientierung wiederum stärkt den Werkplatz Schweiz.
- Die Berücksichtigung der am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen als verbindliche Teilnahmebedingung ist folgerichtig. Dies führt zu gleich langen Spiessen für Unternehmen. Auch ist es mit der Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung – abgeleitet aus den Staatszielen der Verfassung und der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesrates – im Einklang und ist nicht zu verwechseln mit dem Export schweizerischer Standards ins Herstellungsland.
- Wie wichtig diese Thematik ist, zeigt sich auch auf internationaler Ebene. So hat die WTO im revidierten WTO Government Procurement Agreement (GPA 2012) erstmals auch Umweltschutzziele als Zuschlagskriterien ausdrücklich anerkannt. Auch die Europäische Union bekennt sich seit 2014 in den Vergaberichtlinien klar zu einem Qualitäts- statt Preiswettbewerb und zur nachhaltigen Beschaffung (Richtlinie 2014/24/EU). Damit gehört eine Teilnahmebedingung, wie sie sich aus Art. 3f, beziehungsweise Art. 12a BöB ergibt, inzwischen zum Standard unter Industrienationen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es uns wichtig, dass die Einhaltung geltender Umweltschutzbestimmungen durch die Anbieter eine verbindliche Teilnahmebedingung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird. Wir bitten Sie daher, analog zu den Arbeitsschutzbestimmungen in Art. 12, die Gewährleistung der ökologischen Mindeststandards bei der Auftragsvergabe aufzunehmen und Ihrer Kommission Folge zu leisten (Art 12a).

Wir empfehlen deshalb, bei

- **Art. 3 Ziff. f – die Mehrheit WAK-N zu unterstützen**
- **Art. 12a – die Mehrheit WAK-N zu unterstützen**

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens bedanken wir uns vielmals und grüssen freundlichst.



Peter Flückiger
Direktor Swiss Textiles



Christoph Starck
Direktor Lignum



Dr. Stefan Vannoni
Direktor cemsuisse



Thomas Vellacott
CEO WWF Schweiz



Benjamin Wittwer
Geschäftsführer bauenschweiz



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech